

Die UNO Behindertenkonvention in Kürze

Merkblatt der Fachstelle Égalité Handicap, September 2010

- Was ist die UNO Behindertenkonvention?.....2
- Was will die UNO Behindertenkonvention?2
- Was beinhaltet die UNO Behindertenkonvention?.....2
- Wie ist die UNO Behindertenkonvention aufgebaut?.....3
- Wozu verpflichten sich die Staaten, wenn sie die UNO Behindertenkonvention ratifizieren?4
- Was bringt die UNO Konvention für die Schweiz?.....5
- Wird sich die einzelne behinderte Person vor Schweizer Behörden/Gerichte auf der UNO Behindertenkonvention berufen können?.....5
- Kann die UNO Behindertenkonvention für Interessenvertretung/Lobbyarbeit herangezogen werden?6
- Wie soll die UNO Behindertenkonvention in der Schweiz umgesetzt werden?.....6
- Was ist das Fakultativprotokoll und soll es durch die Schweiz auch ratifiziert werden?7
- Zur Vertiefung.....8

Was ist die UNO Behindertenkonvention?

Die UNO Behindertenkonvention ist das erste internationale Übereinkommen, welches spezifisch die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Pflichten der Vertragsstaaten aufführt. Sie wurde am 13. Dezember 2006 durch die UNO Generalversammlung verabschiedet und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Anfangs September 2010 hatten 146 Staaten die Konvention unterzeichnet, 90 hatten sie bereits ratifiziert.

Was will die UNO Behindertenkonvention?

Ihr Ziel ist es, die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten, sowie die Achtung ihrer angeborenen Würde zu fördern.

Was beinhaltet die UNO Behindertenkonvention?

Die UNO Behindertenkonvention beinhaltet sowohl bürgerliche und politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Ihr Geltungsbereich ist sehr weit und umfasst Rechte wie *zum Beispiel*:

- *Recht auf selbstbestimmte Lebensführung* (Art. 19): Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie die anderen Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Dies beinhaltet insbesondere die Möglichkeit, den Wohnsitz zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet zu sein, in besonderen Wohnformen zu leben.
- *Barrierefreiheit* (Art. 9): Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf gleichberechtigten Zugang zur physischen Umgebung, Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind oder bereitgestellt werden.
- *Recht auf persönliche Mobilität* (Art. 20): Die persönliche Mobilität mit grösstmöglicher Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen ist von den Vertragsstaaten zu sichern und zu fördern.

- *Recht auf Zugang zu Informationen* (Art. 21): Menschen mit Behinderungen haben das Recht, sich gleichberechtigt mit anderen Informationen zu beschaffen. Zu diesem Zweck müssen die Vertragsstaaten zum Beispiel Informationen für die Allgemeinheit rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen.
- *Recht auf Bildung* (Art. 24): Recht der Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Die Vertragsstaaten müssen ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslange Fortbildung gewährleisten.
- *Recht auf Gesundheit* (Art. 25): Die Vertragsstaaten müssen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das für sie erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne Diskriminierung auf Grund ihrer Behinderung anerkennen. Insbesondere müssen die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung verbieten.
- *Recht auf Arbeit und Beschäftigung* (Art. 27). Die Vertragsstaaten müssen das gleichberechtigte Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit anerkennen. Hierzu müssen die Vertragsstaaten insbesondere Rechtsvorschriften erlassen, welche Diskriminierung auf Grund einer Behinderung in allen Fragen der Beschäftigung jeder Art verbieten, einschliesslich der Bedingungen in Bezug auf Rekrutierung, Einstellung und Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Aufstieg sowie sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.

Sie hebt die Rechte von Frauen und Kindern mit Behinderungen ganz besonders hervor (so insbesondere in Art. 6 und 7, aber auch in zahlreichen anderen Bestimmungen).

Wie ist die UNO Behindertenkonvention aufgebaut?

- *Präambel*, die den generellen Kontext aufführt, in dem die UNO Behindertenkonvention erarbeitet wurde. Sie ist für die Vertragsstaaten nicht verpflichtend.
- *Zielbestimmung* (Art. 1).
- *Begriffsbestimmung* (Art. 2), welche Kernbegriffe der Behindertenkonvention umschreibt: Kommunikation, Sprache, Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, angemessene Vorkehrungen sowie universelles Design.
- *Allgemeine Grundsätze* (Art. 3), welche auf alle Rechte der Konvention Anwendung finden, wie zum Beispiel der Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

- *Allgemeine Verpflichtungen* (Art. 4), die verdeutlichen, welche Verpflichtungen für die Vertragsparteien durch die Behindertenkonvention erfolgen.
- *Spezifische Rechte* (Art. 5-30). Hier werden die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aufgelistet und ihre besondere Tragweite für Menschen mit Behinderungen hervorgehoben.
- *Massnahmen/Strukturen zur Umsetzung der Behindertenkonvention* (Art. 32-40). Insbesondere Schaffung eines Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und einer Konferenz der Vertragsstaaten, Pflicht zur Berichterstattung und zur internationalen Zusammenarbeit.
- *Schlussbestimmungen*, welche die Unterzeichnung/Ratifizierung, das Inkrafttreten sowie andere Verfahrensfragen regeln.

Wozu verpflichten sich die Staaten, wenn sie die UNO Behindertenkonvention ratifizieren?

Insbesondere:

- Alle geeigneten Rechtsetzungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Umsetzung der in der Konvention anerkannten Rechte zu treffen;
- Alle geeigneten Massnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- Den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in der Politik und in allen Programmen zu berücksichtigen;
- Handlungen oder Praktiken, die mit der Konvention unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass staatliche Behörden und öffentliche Einrichtungen im Einklang mit der Konvention handeln;
- Alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- Forschung und Entwicklung neuer Technologien zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und assistierende Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind;
- Schulung fördern von Fachkräften und anderem mit behinderten Menschen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in der Konvention aner-

kannten Rechte. Dies, damit die auf Grund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser erbracht werden können.

Was bringt die UNO Konvention für die Schweiz?

Zwar verfügt die Schweiz bereits über wichtige Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen (insbesondere Behindertengleichstellungsrecht/IV-Gesetzgebung). Trotzdem stossen sie nach wie vor auf Vorurteile und Barrieren, welche sie daran hindern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Die UNO Behindertenkonvention kann dazu beitragen, den Weg zur Gleichstellung zu beschleunigen, in dem sie:

- die Tragweite der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen in der Schweiz verdeutlicht (zum Beispiel Art. 29: Wie sollen Wahlen und Abstimmungen organisiert werden, damit sichergestellt ist, dass auch Menschen mit Behinderungen daran teilnehmen können?).
- auch neue Verpflichtungen der Schweiz begründet – so zum Beispiel das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung (Art. 19), welche nicht oder nur zum Teil aus bestehenden Garantien abgeleitet werden können.
- einen Anreiz gibt, die bestehende Gesetzgebung zu überprüfen und nach besseren Lösungen zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbotes zu suchen.
- die internationale Zusammenarbeit des Staates und der NGOs im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vereinfacht. Gerade weil es sich um ein vergleichsweise relativ neues Rechtsgebiet handelt, ist dieser internationale Austausch ausserordentlich wichtig.

Zudem kann die Schweiz durch die Ratifikation der UNO Behindertenkonvention ihr Engagement zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gegenüber der internationalen Gemeinschaft zeigen.

Wird sich die einzelne behinderte Person vor Schweizer Behörden/Gerichte auf der UNO Behindertenkonvention berufen können?

Ja. Wird die UNO Behindertenkonvention durch die Schweiz ratifiziert, wird sie Bestandteil des Schweizerischen Rechts. Personen, welche aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt werden, können die Rechte der UNO Behindertenkonvention anrufen. Zum Teil können diese von den Recht anwenden Behörden direkt umgesetzt werden. Andere hingegen setzen voraus, dass zunächst einmal der Gesetzgeber tätig wird.

Hingegen schafft die UNO Behindertenkonvention selber keinen Beschwerdeweg, welcher es den betroffenen Personen oder ihren Organisationen ermöglichen würde, sich im Falle einer Vertragsverletzung an ein internationales Organ zu wenden. Hierzu ist die Ratifikation des Fakultativprotokolls zur UNO Behindertenkonvention erforderlich.

Kann die UNO Behindertenkonvention für Interessenvertretung/Lobbyarbeit herangezogen werden?

Ja. Über den einzelnen Fall hinaus wird die UNO Behindertenkonvention – nicht zuletzt durch die Fülle der Bereiche, welche sie abdeckt sowie den hohen Detaillierungsgrad ihrer Bestimmungen – ein wichtiges Instrument für die Interessenvertretung. Mit ihr kann zum Teil sehr präzise aufgezeigt werden, welche Massnahmen/Regelungen nötig sind, damit die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in einem konkreten Lebensbereich vorangetrieben werden kann.

Wie soll die UNO Behindertenkonvention in der Schweiz umgesetzt werden?

Ratifiziert die Schweiz die UNO Behindertenkonvention, wird sie durch Art. 33 wie folgt verpflichtet:

- Sie muss eine oder mehrere Anlaufstellen innerhalb der Verwaltung für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenkonvention bestimmen
- Sie muss die Schaffung oder Bezeichnung eines Koordinierungsmechanismus innerhalb der Verwaltung prüfen, um die Durchführung der diesbezüglichen Massnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen zu erleichtern.
- Sie muss eine Struktur auf nationaler Ebene unterhalten, stärken, bezeichnen oder schaffen, die gegebenenfalls einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschliesst, um die Durchführung der Behindertenkonvention zu fördern, zu schützen und zu überwachen.
- Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Was ist das Fakultativprotokoll und soll es durch die Schweiz auch ratifiziert werden?

Das Fakultativprotokoll zur UNO Behindertenkonvention sieht ein internationales Beschwerdeverfahren vor, welches Personen und Organisationen ermöglicht, sich in Einzelfällen von Benachteiligungen an den „Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ zu wenden. Dieser wird die Eingaben – sogenannte Kommunikationen – überprüfen. Kommt er zum Schluss, dass eine Konventionsverletzung vorliegt, wird er eine Empfehlung an den Vertragsstaat richten.

Im Sinne einer effizienten Durchsetzung der Behindertenkonvention sollen die Behindertenorganisationen von der Schweiz auch die Ratifizierung des Fakultativprotokolls fordern. Dies wird jedoch vermutlich nicht gleichzeitig wie die Ratifizierung der UNO Behindertenkonvention passieren, sondern eher in einem späteren Zeitpunkt.

Zur Vertiefung:

- UNO Konvention auf der Website der Fachstelle Égalité Handicap: <http://www.egalite-handicap.ch/gleichstellungsrecht-uno.html>
- Website der UNO zur Behindertenkonvention: <http://www.un.org/disabilities/index.asp>
- UNO Konvention in leichter Sprache: <http://www.ich-kenne-meine-rechte.de/>
- AICHELE VALENTIN, Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll. Ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte, Policy Paper, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2008
- BIELEFELDT HEINER, Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenkonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte, Essay Nr. 5, 3. aktualisierte Auflage 2009
- Inter-Parliamentary Union and Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Handbook for Parliamentarians, Genf 2005 (auf englisch und französisch: www.ohchr.org/english/about/publications/)
- KÄLIN WALTER/KÜNZLI JÖRG/WYTENBACH JUDITH/SCHNEIDER ANNA/ AKAGÜNDÜZ SABIHA, Mögliche Konsequenzen einer Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Schweiz. Gutachten zuhanden des Generalsekretariats GS-EDI / Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB, Bern 2008
- QUINN GERARD, A Short Guide to the United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities, in: Gerard Quinn/Lisa Waddington (Hrsg.), European Yearbook of Disability Law, Vol. 1, Antwerp/Oxford/Portland 2009, S. 89-114